Einbruchdiebstahlversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Produkt: DONAU Betriebsversicherung

11.03.2024

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Einbruchdiebstahlversicherung (IPID Einbruchdiebstahlversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 125,32 Millionen (EUR 32,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 83,94 Millionen für die Sachversicherung und EUR 8,54 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 88,61 Millionen (EUR 24,48 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 58,81 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,31 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht die Solvabilitätsrate 361,77%. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.

Was ist versichert?

Die Einbruchdiebstahlversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl.

Mitversichert sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme:

- *Vandalismusschäden im Zuge eines Einbruchdiebstahls bzw. einer Beraubung*
- *Einbruch in ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die der Täter durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat*
- *Sachen der Dienstnehmer*
- *Kosten des Aufgebotsverfahrens*
- *Ingenieur- und Architektengebühren*
- *unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren*
- *Schäden durch radioaktive Isotope*
- *Schäden durch „grob fahrlässige Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (bis 100 % der Versicherungssumme)*

Mitversichert sind bis zur angeführten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- *Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss bis EUR 5.000,–*
- *Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 500,– zusätzlich auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.*
- *Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.*
- *Geld und Geldeswerte in Behältnissen mit geringem Sicherheitsgrad (EN0) bis EUR 10.000,–*
- *Geld und Geldeswerte in Behältnissen mit mittlerem Sicherheitsgrad (EN1) bis EUR 25.000,–*
- *Geld und Geldeswerte in Behältnissen mit besonderem Sicherheitsgrad (ab EN2) bis EUR 50.000,–*
- *Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bis EUR 5.000,–*
- *Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung) bis EUR 5.000,–*
- *Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten sowie deren Inhalt (auf dem Grundstück) bis EUR 5.000,–*
- *Inhalt und Beschädigung von öffentlich aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen (innerhalb Österreichs) bis EUR 2.000,–*
- *Schlossänderungskosten, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind, bis EUR 5.000,–*
- *Schlossänderungskosten, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Kassen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind, bis EUR 5.000,–*
- *Telefonmissbrauch nach erfolgtem Einbruchdiebstahl bis EUR 5.000,–*

Mitversichert sind bis zu 20 % der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Nebenkosten, das sind: Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Isolierkosten, Entsorgungskosten und Reinigungskosten sowie Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen zusätzlich zur Gesamtversicherungssumme

Mitversichert sind bis zu 15 % der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, Mehrkosten infolge von Preissteigerungen, Mehrkosten aufgrund Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft

Vorsorgeversicherung für Neuanschaffungen

Siehe AEB 1012A sowie Klauseln 3035K, 1337K, 1338K, 1334K, 1331K und 1226K

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE *Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.*	
Genereller Selbstbehalt	*Vereinbarung eines Selbstbehaltes von:* *EUR 500,--* *EUR 1.000,--* *EUR 1.500,--* *EUR 2.500,--* *EUR 5.000,--* *Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.*
OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE *Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.*	
Deckungs-erweiterungen	*Nachstehende Deckungserweiterungen werden als ein Zusatzpaket angeboten.* *Die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko" je Position kann gewählt werden.* • *Variante 1: EUR 15.000,–* • *Variante 2: EUR 30.000,–* • *Variante 3: EUR 50.000,–* *Deckungserweiterungen:* • *Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel* • *Außenversicherung für Einrichtung sowie Waren und Vorräte in Gebäuden innerhalb Österreichs* • *Ausstellungs- und Messeversicherung für Einrichtung sowie Waren und Vorräte in Gebäuden innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein* • *Schäden an der Umzäunung und Einfriedung baulicher Art* • *Mehrkosten für vorübergehende kurzfristige Sicherungsmaßnahmen* *Siehe Klausel 1335K*
Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons	*Diese Werte sind als Zusatzrisiko auf "Erstes Risiko" zu beantragen.*

	EN-Klasse	*Versichert bis*	*Erhöhbar auf*
Behältnisse mit geringem Sicherheitsgrad *Wertschutzschränke*	*EN 0*	*EUR 10.000,–*	*Keine Erhöhung möglich, aber zusätzliches Behältnis einschließbar.*
Behältnisse mit mittlerem Sicherheitsgrad *freistehender Schrank oder* *Wandtresor mit Vollpanzer*	*EN 1*	*EUR 25.000,–*	*Keine Erhöhung möglich, aber zusätzliches Behältnis einschließbar*
Behältnisse mit besonderem Sicherheitsgrad *leichter Panzerschrank freistehend* *über 300 kg*	*EN 2*	*EUR 50.000,–*	*EUR 150.000,–*
Behältnisse mit besonderem Sicherheitsgrad *Panzerschrank freistehend* *über 500 kg*	*EN 3,* *EN 4*	*EUR 50.000,–*	*EUR 220.000,–*

Behältnisse mit besonderem Sicherheitsgrad *Panzerschrank freistehend* *über 1.000 kg*	*EN 5,* *EN 6*	*EUR 50.000,–*	*EUR 1.000.000,–*
Tresorräume und -türen	*ab EN 9*	*-*	*EUR 4.000.000,–*

Autobahnvignetten

Die Berechnung erfolgt wie bei Bargeld.

Bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,– können Vignetten unter festem Verschluss aufbewahrt werden.

Sind Vignetten mit höheren Werten vorhanden, müssen sie in einem entsprechenden Behältnis aufbewahrt werden. Die Versicherungssumme für derartige Werte wird nicht auf die Höchstversicherungssumme für Bargeld angerechnet.

KFZ-Paket

Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:

- *KFZ (mit oder ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in Betriebsgebäuden zum Zeitwert*
- *KFZ (mit oder ohne behördliche Kennzeichen) im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Europas zum Zeit-wert*
- *EUR 2.000,– für Wiederbeschaffungskosten von Typenscheine unter festem Verschluss*
- *EUR 2.000,– für Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel)*

Achtung für KFZ im Freien:

Sämtliche Kraftfahrzeuge müssen nachtsüber abgeschlossen sein. Teildiebstahl sowie Beschädigung infolge versuchten Diebstahls sind ausgeschlossen, Vandalismusschäden sind nicht versicherbar.

Die Fahrzeuge müssen sich nachweislich auf dem versicherten Grundstück befinden, das auf allen Seiten umzäunt und versperrt ist bzw. durch Sicherungsbügel oder andere bauliche Sicherungen gesichert ist.

Die Fahrzeugschlüssel müssen in den versperrten Gebäuden unter festem Verschluss aufbewahrt werden. Während der Öffnungszeiten dürfen die Fahrzeugschlüssel auch in Schlüsselboxen außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden

Siehe Klausel 1339K

Baustellen-versicherung

Versichert wird der Inhalt in sämtlichen Bauhütten, Räumen in Rohbauten, Baucontainern und Räumen in sonstigen Bau- (auch Umbau-)stellen innerhalb Österreichs.

Die Eingangstüren in die oben erwähnten Räumlichkeiten sind mit mindestens einem gehärteten Stahlbügel-Vorhängeschloss oder einem Tosi- oder Sicherheitseinstemmschloss versperrt zu halten. Erfolgt der Verschluss mit Stahlbügel-Vorhängeschlössern, so ist die Schlosseinhängevorrichtung so anzubringen, dass sie von außen nicht abmontiert werden kann (Containerschloss).

Außerdem muss der Schlossbügel gegen den direkten Zugriff von außen gesichert werden (z. B. mittels Container-Lockbox).

Die Versicherungssumme für die Baustellenversicherung gilt für alle gleichzeitig vom Versicherungsnehmer geführten Baustellen und muss somit dem Gesamtwert aller vom Versicherungsnehmer auf den Baustellen verwahrten Sachen entsprechen.

Die Versicherungssumme stellt den Höchstwert pro Schadensereignis dar.

Werden vom Versicherungsnehmer gleichzeitig mehrere Baustellen betrieben (mehr als drei), ist die Entschädigungsleistung pro Baustelle und Schadensereignis mit 30 % der dokumentierten Gesamtversicherungssumme für die Baustellenversicherung begrenzt.

Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung sind zum Zeitwert versichert.

Nicht versichert sind Geld- und Geldeswerte, Schmuck und Kunstgegenstände sowie Wiederherstellungskosten von Plänen und Datenträgern.

Siehe Klausel 1340K

Erhöhung der Nebenkosten	*Es sind 20 % prämienfrei mitversichert.* *Sollte eine höhere Summe gewünscht werden, kann der %-Satz entsprechend erhöht werden.*
Erhöhung der Vorsorge	*Es sind 15 % prämienfrei mitversichert.* *Sollte eine höhere Summe gewünscht werden, kann der %-Satz entsprechend erhöht werden.*
Erhöhung der Mehrkosten	*Es sind 15 % prämienfrei mitversichert.* *Sollte eine höhere Summe gewünscht werden, kann der %-Satz entsprechend erhöht werden.*
Beraubung innerhalb der Versicherungs-räumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück	*Es sind EUR 5.000,– prämienfrei mitversichert.* *Sollte eine höhere Summe gewünscht werden, kann die Summe bis max. EUR 4.000.000,– erhöht werden.*
Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung)	*Es sind EUR 5.000,– prämienfrei mitversichert.* *Sollte eine höhere Summe gewünscht werden, kann die Summe bis max. EUR 100.000,– erhöht werden.*

Was ist NICHT versichert?

Nicht versicherte Risiken	• *Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen* • *Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben* • *Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den versicherten Räumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die versicherten Räumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden* • *Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser* • *Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden* *Siehe AEB 1012A*

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Genereller Selbstbehalt

Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.

Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

	Schadensmeldung *Jeder Schaden ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen*

Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	*anzugeben.* *Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.*
	Direkter/konventionierter Beistand: *Nein*
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: *Nein*
	Verjährung: *Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.*
Falsche oder unvoll-ständige Angaben	*Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.* *Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.*
Pflichten des Unter-nehmens	***Zahlung der Entschädigung*** *In Abänderung von Art. 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.* *Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.* *Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.* *Siehe Klausel 3023K*

Wann und wie zahle ich?

Prämie	*Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.* *siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)* *Bei allen Prämien und Prämiensätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizze angeführt wird.* *Bei Vereinbarung der Wertanpassung gilt:* *Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie automatisch um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.* *Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.*

Rück-erstattung	*Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.*

Wann beginnt und endet die Deckung?

Dauer	*Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.*
Aussetzung	*Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.*

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Abschluss	*Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.* *Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)* *(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.* *(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.* *(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.* *(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.* *(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.* *Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)* *(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.* *(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.* *(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.* *(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.*

Auflösung	*Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer oder Versicherungsunternehmen) unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.* *Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn* • *die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder* • *in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.*

An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung der beruflichen und betrieblichen Gefahren (Sachschadenrisiko durch Einbruch) gedacht. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.

Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,39%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

An das Versicher-ungsunter-nehmen	*Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:* *Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group* *Beschwerde-Servicestelle* *Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck* *Tel.: +43 50 330 70180* *Fax: +43 50 330 99 72015* *E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at* *Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.*
An das IVASS	*Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.* *In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:* *Finanzmarkaufsicht* *Beschwerdewesen* *Otto-Wagner-Platz 5*

	A-1090 Vienna (Austria) *Fax: 0043 1 249 59 5199* *Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.*
VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen	
Mediation	*Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98) (die Durchführung einer Mediation ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen verpflichtend)*

Begleitete Ver-handlung mit Rechts-beistand	*Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen*
Andere alternative Prozeduren zur Streit-beilegung	*Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.* *Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:* *- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;* *- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.*

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.